

# **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg**

**Vom 18. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 14. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 13 folgende Fassung:  
„§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. In § 2 Abs. 2 wird in Satz 3 die Satznummerierung eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.
3. In § 3 Abs. 5 werden die Satznummerierungen eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Klammerzusatz „(2,50)“ der Strichpunkt und die Klammer gestrichen.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gemäß“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  - c) In Abs. 2, 1. Halbsatz, werden nach den Worten „gemäß Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  - d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlusszeugnisses“ die Worte „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Worte „sowie einen Wahlbereich“ angefügt.
    - bb) Es werden folgende Sätze 5 bis 7 neu angefügt:

„<sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.“

- b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte „vom 20. Juli 2002“ durch die Worte „vom 23. Mai 2017“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“

- c) In Abs. 4 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Es wird empfohlen, die“ ersetzt; das Wort „sind“ wird gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragrafenüberschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“**

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Macht der Studierende glaubhaft“ durch die Worte „Weist der Studierende nach“ ersetzt; es werden die Worte „chronischen Erkrankung oder einer“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ werden die Worte „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 werden die Worte „chronischer Erkrankung oder“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ werden die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der zweite Satz 2 zu Satz 3 und in Satz 4 wird die Satznummerierung eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Satznummerierungen eingefügt.

9. § 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

10. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

11. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „anderes“ groß geschrieben.

12. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

c) In Satz 4 (neu) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

d) Satz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Es wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ sowie das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abgabezeitpunkt ist“ werden durch die Worte „Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit nach Satz 5 sind“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden in den Sätzen 3 und 4 die Satznummerierungen eingefügt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

13. In § 21 Abs. 1 Satz 5 wird ein Punkt angefügt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird im bisherigen Satz die Satznummerierung eingefügt und es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

- b) In Abs. 2 wird im bisherigen Satz die Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-) Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung werden davon nicht erfasst.“

16. In § 24 Abs. 2 werden die Satznummerierungen eingefügt.

17. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4)<sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel an Arbeitsplatz vorgefunden werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematik bereits vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Juli 2019.

Regensburg, den 18. Juli 2019  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.07.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.07.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.07.2019.